

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.07.2025

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes

A. Problem

Mit dem neuen § 10b des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der am 27.07.2023 in Kraft getreten ist, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Modellvorhaben zum Drug-Checking geschaffen. Die Landesregierungen werden verpflichtend ermächtigt, mittels einer Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln sowie das Erlaubnisverfahren zu regeln. In Drug-Checking-Modellvorhaben sollen Betäubungsmittel untersucht werden, um den Inhalt dieser Stoffe festzustellen. Für die Analyse werden von den Konsumierenden kleine Mengen des Stoffes abgegeben. Entsprechende Verfahren haben sich in anderen europäischen Mitgliedstaaten etabliert und sich dabei als eine wirkungsvolle Maßnahme der Prävention und Schadenreduzierung erwiesen. Durch Drug-Checking können schwere Gesundheitsgefahren und sogar Todesfälle vermieden werden. Drug-Checking dient einerseits der Beratung, Aufklärung und gegebenenfalls der Warnung vor (unerwartet) gefährlichen Substanzen der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei zeigt die Erfahrung aus anderen europäischen Ländern, dass auch Konsumierende erreicht werden, die bisher hinsichtlich ihres Drogenkonsums keinen Kontakt zum medizinischen bzw. zum Suchthilfe-System hatten. Andererseits gewährleistet die Untersuchung auch eine bessere Kenntnis der Gesundheits-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden davon, welche Stoffe auf dem Drogenmarkt gehandelt werden, und ermöglichen gegebenenfalls die Warnung der Drogenkonsumierenden und der Fachöffentlichkeit vor besonders gefährlichen Stoffen.

Zugleich wurde § 10a Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes, der bislang das ausdrückliche Verbot der Durchführung von Substanzanalysen durch das Personal in Drogenkonsumräumen enthielt, aufgehoben. Auch diese Änderung soll im bremischen Landesrecht umgesetzt werden.

Durch die im Entwurf vorliegende Verordnung soll dementsprechend eine bremische Landesverordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drug-Checking) erlassen und damit in Zusammenhang stehende Anpassungen der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vorgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes vom 21. Mai 1985 (Brem.GBl. S. 134) aufgehoben werden, weil sie obsolet geworden ist.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes wird dem Regelungsauftrag nachgekommen, indem Einzelheiten zu Voraussetzungen und Erlaubnisverfahren von Drug-Checking-Modellvorhaben geregelt werden. Auch dem weiteren dargestellten Regelungsbedarf wird Rechnung getragen.

C. Alternativen

Angesichts des verpflichtenden Umsetzungsauftrags des Bundes an die Länder werden Alternativen nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit dem Erlass der Verordnung sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Genderprüfung

Die Verordnung betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

Klimacheck

Der Erlass der Verordnung hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Finanzen, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Bremischen Landesstelle für Suchtfragen abgestimmt worden. Anregungen und Vorschläge wurden so weit möglich in den Verordnungsentwurf oder den Begründungsentwurf aufgenommen. Lediglich Änderungswünsche, die mit dem Charakter der geplanten Modellvorhaben als niedrighschwellige Hilfeangebote und der Integration der Modellvorhaben in das bestehende Drogenhilfesystem nicht zu vereinbaren waren, wurden nicht umgesetzt.

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 01.07.2025 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 03.07.2025 die Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittel-

rechts und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes
2. Entwurf einer Begründung

Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts und zur Außerkraftsetzung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes

Vom

Aufgrund des § 10a Absatz 2, § 10b Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 379) geändert worden ist, und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Bremische Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzeanalysen (Bremische Drug-Checking-Verordnung – BremDrCheckV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln, mit der eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben), und legt die Anforderungen an deren Durchführung fest.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

(1) Drug-Checking-Modellvorhaben dienen der Risikobewertung und gesundheitlichen Aufklärung über die Folgen des Konsums von Betäubungsmitteln für die die Betäubungsmittel besitzende Person. Durch Analysen und damit verbundene Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe soll die Gesundheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person geschützt und die Gefahren des Konsums von Betäubungsmitteln verringert werden.

(2) Durch die Mitwirkung an öffentlichen substanzbezogenen Warnungen sollen Drug-Checking-Modellvorhaben zum Schutz von Leben und Gesundheit der Konsumierenden in allen Ländern beitragen.

§ 3

Arten von Drug-Checking-Modellvorhaben

(1) Nach dieser Verordnung sind folgende Arten von Drug-Checking-Modellvorhaben zulässig:

1. Betrieb einer auf die Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests spezialisierten Einrichtung,
2. Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests in zugelassenen Drogenkonsumräumen für deren Nutzerinnen und Nutzer oder
3. Analyse von Substanzproben mittels Labortests oder Schnelltests an verschiedenen Orten.

(2) Modellvorhaben, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, können in Ausnahmefällen auf Antrag durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die in § 2 aufgeführten Zwecke verfolgt werden und die Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie §§ 5 bis 8 vorliegen. Die Erlaubnis nach Satz 1 ersetzt nicht sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

(2) Der Erlaubnisinhaber des Drug-Checking-Modellvorhabens hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 betreffen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Der Erlaubnisinhaber muss eine sachkundige Person einsetzen, die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann. Die sachkundige Person ist für die Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen, der Auflagen sowie der Anordnungen der zuständigen Behörde verantwortlich, soweit nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich der Erlaubnisinhaber selbst verantwortlich ist. Die sachkundige Person ist der zuständigen Behörde vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis zu benennen.

§ 5

Sachliche Ausstattung und Sicherheit in der Einrichtung

Drug-Checking-Modellvorhaben müssen mindestens über folgende sachliche Ausstattung sowie Vorkehrungen zur Einhaltung hinreichender Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen verfügen:

1. geeignete Räume, technische Geräte, Instrumente und sonstige Vorrichtungen, die zur Durchführung der Substanzanalysen sowie zur Verwahrung, zum Transport und zur Vernichtung der zu untersuchenden oder untersuchten Proben sowie der zu verwendenden oder verwendeten Chemikalien erforderlich und zum Ausschluss des Zugriffs unbefugter Dritter geeignet sind,
2. Qualitätskontrollstandards zur Gewährleistung reproduzierbarer Ergebnisse,
3. validierte Analysemethoden und -verfahren,

4. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Personals und der analysierten Substanzen, einschließlich Schutzkleidung,
5. Sicherheitsvorschriften für den fachgerechten Umgang mit Proben und Chemikalien.

§ 6 Personal

(1) Der Erlaubnisinhaber muss dafür sorgen, dass persönlich zuverlässiges und für die chemische Substanzanalyse, die erforderliche Dokumentation der untersuchten Substanzen, den sachgerechten Umgang mit Betäubungsmitteln bei Verwahrung und Transport, die Durchführung der gesundheitlichen Aufklärung sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden fachlich qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang eingesetzt wird, das während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens ständig anwesend ist. Das Personal ist zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten besonders zu verpflichten.

(2) Als persönlich nicht zuverlässig im Sinne von Absatz 1 gelten Personen, die wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, das Konsumcannabisgesetz, das Arzneimittelgesetz oder vergleichbare Vorschriften in anderen Staaten vorbestraft sind.

§ 7 Gesundheitliche Aufklärung

(1) Der Erlaubnisinhaber hat ein Konzept zur gesundheitlichen Aufklärung zu erstellen. Die gesundheitliche Aufklärung muss eine Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln, einschließlich einer substanzspezifischen Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum sowie einer suchtspezifischen Erstberatung, umfassen.

(2) Die gesundheitliche Aufklärung muss auch die Information über weitergehende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung, Behandlung und Therapie und auf Wunsch die Vermittlung von Kontakten zu geeigneten Einrichtungen der Suchthilfe umfassen. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, ist Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu leisten.

(3) Die gesundheitliche Aufklärung erfolgt in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen, der die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person wahrt.

§ 8 Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden

Die Form der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden bei der Annahme, der Aufbewahrung und dem Transport von Betäubungsmitteln sowie bei weiteren sicherheits- oder ordnungsrelevanten Auswirkungen eines Drug-Checking-Modellvorhabens hat der Erlaubnisinhaber mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport in einer Vereinbarung

schriftlich festzulegen. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport stellt das Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung her.

§ 9 Verfahren zur Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss Nachweise bezüglich der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen enthalten. Dafür sind die folgenden Angaben mitzuteilen und entsprechende Unterlagen einzureichen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers,
2. Name und Anschrift der sachkundigen Person nach § 4 Absatz 3,
3. Beschreibung des geplanten Drug-Checking-Modellvorhabens, einschließlich des Standortes, der geplanten Dauer des Vorhabens, der zu erwartenden Anzahl der zu untersuchenden Proben sowie der Art der Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen,
4. Beschreibung der vorhandenen sachlichen Ausstattung nach § 5 Nummer 1 bis 3,
5. Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften nach § 5 Nummer 4 und 5,
6. Nachweise der fachlichen Qualifikation des Personals nach § 6 Absatz 1,
7. Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit des Personals nach § 6 durch Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
8. Konzept zur gesundheitlichen Aufklärung nach § 7 und
9. Konzept einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden nach § 8.

Die zuständige Behörde kann weitere Informationen und Unterlagen anfordern, wenn diese erforderlich sind, um über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens zu entscheiden.

(3) Besteht eine Zusammenarbeit mit einer Institution oder Organisation im Bereich der Suchthilfe oder Suchtprävention oder wird eine solche angestrebt, hat der Antrag diesbezüglich geeignete Angaben und Nachweise zu enthalten.

§ 10 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung, die Überwachung sowie die Herausgabe öffentlicher substanzbezogener Warnungen ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Sie oder er kann sich zur

Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung anderer geeigneter Stellen bedienen oder solchen Stellen Aufgaben nach dieser Verordnung übertragen.

§ 11 Datenerfassung und -übermittlung

(1) Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die durchgeführten Substanzenanalysen in einer Form dokumentiert werden, die es ermöglicht, zu der in § 10b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten gesundheitlichen Aufklärung, wissenschaftlichen Begleitung und Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen beizutragen.

(2) Folgende Informationen sind zu dokumentieren:

1. Pseudonym der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
2. Alter und Geschlecht der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
3. Art und Herkunft der eingereichten Substanz, einschließlich ihrer deklarierten Wirksubstanz sowie ihrer Bezeichnung,
4. die galenische Form der eingereichten Substanz einschließlich ihrer Dimensionen, ihres Gewichts, ihrer Farbe sowie sonstiger physikalischer Besonderheiten,
5. die Ergebnisse der Substanzenanalyse und, sofern vorhanden, Angaben zur Zusammensetzung, Reinheit, Stärke und zu identifizierten Beimischungen,
6. Angaben zur angewandten Analyseverfahren und deren Validierung,
7. Datum und Uhrzeit der Untersuchung,
8. bei Drug-Checking-Modellvorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Ort der Untersuchung oder die Art der Veranstaltung,
9. Beratungsinhalte, einschließlich der Risikoaufklärung, gesundheitlichen Empfehlungen und gegebenenfalls vorgenommenen Weitervermittlung.

Zusätzlich ist die eingereichte Substanz fotografisch zu dokumentieren und das Foto der jeweiligen Dokumentation beizufügen.

(3) Die Dokumentation, mit Ausnahme der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhobenen Information, ist nach Aufforderung zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens mit dem Ziel einer besseren gesundheitlichen Aufklärung sowie eines verbesserten Gesundheitsschutzes an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, die ihr übermittelten Daten zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, an geeignete Dritte zu übermitteln.

(4) Besteht nach einer Substanzenanalyse aufgrund der Zusammensetzung, der Reinheit, der Stärke oder der Beimischungen das Ergebnis, dass die untersuchte Substanz beim Konsum gesundheitliche Gefahren verursachen kann, so ist hierüber

unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der Information sind die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 erhobenen Informationen sowie Fotos der eingereichten Substanz beizufügen. Zugleich hat der Erlaubnisinhaber am Standort der durchgeführten Substanzanalyse unverzüglich eine substanzbezogene Warnung bekanntzugeben. Darüber hinaus gibt die zuständige Behörde unverzüglich eine öffentliche substanzbezogene Warnung heraus.

§ 12

Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person

(1) Die die Betäubungsmittel besitzende Person ist vor der Substanzanalyse über die Dokumentation zu informieren. Ihr ist insbesondere das Verfahren der pseudonymisierten Datenerhebung und -übermittlung zu erläutern.

(2) Das Untersuchungsergebnis ist der die Betäubungsmittel besitzenden Person mitzuteilen und mit dieser zu erörtern. Mit der Erörterung ist die gesundheitliche Aufklärung nach § 7 zu verbinden. Das Untersuchungsergebnis ist zudem der die Betäubungsmittel besitzenden Person auszuhändigen. Anschließend sind die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu löschen.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums

Die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vom 25. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es muss ersichtlich sein, ob Substanzanalysen nach § 10b Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Bremischen Drug-Checking-Verordnung in der Einrichtung veranlasst werden sollen.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er oder sie hat sicherzustellen, dass das im Drogenkonsumraum beschäftigte Personal nicht selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt.“

Artikel 3

Außerkraftsetzung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes vom 21. Mai 1985 (Brem.GBl. S. 134) tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung] außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xxxx 2025

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit Artikel 7e des Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) vom 19. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 197), das am 27.07.2023 in Kraft getreten ist, wurde u.a. der neue § 10b in das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingefügt. Die Vorschrift schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Modellvorhaben zum Drug-Checking durch die Länder über ein Erlaubnisverfahren. Die Landesregierungen werden verpflichtend ermächtigt, mittels einer Rechtsverordnung die weiteren Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Einrichtungen zur Untersuchung von Betäubungsmitteln sowie das Erlaubnisverfahren zu regeln. Durch diese Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung von Modellvorhaben dieser Art zum Schutz von Gesundheit und Leben der Konsumierenden in allen Ländern geschaffen werden und eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann.

In Drug-Checking-Modellvorhaben sollen Stoffe, bei denen es sich nach der Vorstellung von Konsumierenden um Substanzen handelt, die Betäubungsmittel sind, untersucht werden, um den Inhalt dieser Stoffe festzustellen. Für die Analyse werden von den Konsumierenden kleine Mengen des Stoffes abgegeben. Entsprechende Verfahren haben sich in anderen europäischen Mitgliedstaaten etabliert und sich dabei als eine wirkungsvolle Maßnahme der Prävention und Schadenreduzierung erwiesen. Durch Drug-Checking können schwere Gesundheitsgefahren und sogar Todesfälle vermieden werden. Drug-Checking dient einerseits der Beratung, Aufklärung und gegebenenfalls der Warnung vor (unerwartet) gefährlichen Substanzen der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei zeigt die Erfahrung aus anderen europäischen Ländern, dass auch Konsumierende erreicht werden, die bisher hinsichtlich ihres Drogenkonsums keinen Kontakt zum medizinischen bzw. zum Suchthilfesystem hatten. Andererseits gewährleistet die Untersuchung auch eine bessere Kenntnis der Gesundheits-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden davon, welche Stoffe auf dem Drogenmarkt gehandelt werden, und gegebenenfalls die Warnung der Drogenkonsumierenden und der Fachöffentlichkeit vor besonders gefährlichen Stoffen.

Zudem wurde § 10a Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes, der bislang das ausdrückliche Verbot der Durchführung von Substanzanalysen durch das Personal in Drogenkonsumräumen enthielt, durch Artikel 7e des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes aufgehoben. Auch diese Änderung soll im bremischen Landesrecht umgesetzt werden.

Durch die Verordnung zur Umsetzung des Betäubungsmittelrechts und zur Außerkraftsetzung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes soll dementsprechend eine bremische Landesverordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen (Drug-Checking) erlassen und damit in Zusammenhang stehende Anpassungen der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vorgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes vom 21. Mai 1985 (Brem.GBl. S. 134) aufgehoben werden, weil sie obsolet geworden ist.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Mit der Bremischen Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzenanalysen (Bremische Drug-Checking-Verordnung – BremDrCheckV) wird der Verpflichtung aller Länder zur Regelung der Voraussetzungen für die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben nachgekommen.

Zu § 1

Mit § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt und die bundesgesetzliche Legaldefinition des Begriffs „Drug-Checking-Modellvorhaben“ übernommen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 legt fest, dass die Substanzenanalyse neben einer Risikobewertung vor allem der Aufklärung und Warnung der konsumierenden Person vor den Risiken der Substanz dient, so dass die Einrichtung neben einer analytischen auch eine präventive Funktion hat.

Die bei Bedarf stattfindende Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe vervollständigen die Zielsetzung der Drug-Checking-Modellvorhaben im Hinblick auf die die Betäubungsmittel besitzende Person.

Durch Absatz 2 der Vorschrift wird der Zweck der Modellvorhaben auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Konsumierenden insgesamt erweitert, indem die Mitwirkung an öffentlichen substanzbezogenen Warnungen in die Zielsetzung der Verordnung einbezogen wird.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von zulässigen Drug-Checking-Modellvorhaben, d.h. insbesondere zwischen verschiedenen Einrichtungen, in denen Substanzenanalysen durchgeführt werden können, z.B. Labore, Drogenkonsumräume und mobile, nicht ortsfeste Einrichtungen. Dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, zeigt Absatz 2 der Vorschrift, nach dem im Einzelfall auch andere Modellvorhaben erlaubnisfähig sind. Vorgaben dazu, welche Analyseverfahren für die Modellvorhaben zu wählen sind, werden nicht gemacht, möglich wären insbesondere laborgestützte Analysen als auch Analysen mittels Schnelltests. Die Beratung und Prävention kann von der chemischen Analyse räumlich getrennt sein, um zu ermöglichen, dass in einer Annahmestelle die Substanzen angenommen werden und dann an ein Labor verschickt werden. Absatz 2 der Vorschrift ermöglicht eine Erlaubniserteilung auch für den Fall, dass der Antragsteller ein Labor für die Substanzenanalyse einschaltet, das außerhalb des Landes Bremen liegt. Voraussetzung wäre allerdings, dass das Modellvorhaben auch hinsichtlich der Anforderungen an das Labor und die Substanzenanalyse den Vorschriften der Verordnung entspricht und die zuständige Behörde dies im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellt hat.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift macht deutlich, dass ein Drug-Checking-Modellvorhaben nur aufgrund einer behördlichen Erlaubnis durchgeführt werden darf. Zugleich ergibt sich aus der Formulierung des Satzes 2, dass es sich nicht um eine gebundene Behördenentscheidung, sondern um eine Ermessensentscheidung handelt. Auch wenn ein Antragsteller sämtliche Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfüllt, besteht also keine behördliche Verpflichtung, die Erlaubnis zu erteilen. Eine Ablehnung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen, etwa finanzielle Gründe oder eine

bereits bestehende hinreichende Versorgung mit Modellvorhaben. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen gesondert zu behandeln sind.

Um die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nicht nur bei der Antragstellung prüfen zu können, sondern auch nachträglich jederzeit kontrollieren zu können, ob diese weiterhin vorliegen, statuiert Absatz 2 eine Anzeigepflicht hinsichtlich etwaiger Änderungen, die in Bezug auf die Anforderungen nach Absatz 3 und den §§ 5 bis 8 dieser Verordnung eintreten.

Absatz 3 regelt die Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in der Verordnung genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist, um eine dauerhafte Sicherheit und Qualität des Angebots zu gewährleisten. Sachkundig ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Vorgänge hat und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln vertraut ist. Die verantwortliche Person muss ihre Aufgaben während der Geschäftszeiten des Modellvorhabens ständig erfüllen können. Vor der Benennung der sachkundigen Person darf der Betrieb des Drug-Checking-Modellvorhabens nicht genehmigt und aufgenommen werden.

Zu § 5

Die Vorschrift formuliert die Anforderungen an die sachliche Ausstattung, an die Qualität der Substanzenanalysen sowie an die Sicherheit in der Einrichtung.

Nummer 1 sieht vor, dass für die Durchführung der Analysen die notwendigen technischen Ausstattungen zur Verfügung stehen müssen, damit die Testungen unter geeigneten Bedingungen stattfinden können, um ein qualitativ zuverlässiges Ergebnis zu erzielen. Dazu gehört auch, dass die Einrichtung für die Verwahrung, den Transport und die Vernichtung von Substanzen ausreichend ausgestattet sein muss. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Zugriff von unbefugten Dritten weitgehend ausgeschlossen ist. Die Vernichtung bezieht sich nur auf die Menge, die zur Analyse abgegeben wurde.

Die Nummern 2 und 3 schreiben vor, dass bei Durchführung der Analysen anerkannte Qualitätsstandards und validierte Methoden eingehalten werden müssen, um die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse sicherzustellen.

Nach den Nummern 4 und 5 sind schließlich Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des im Modellvorhaben beschäftigten Personals zu gewährleisten.

Zu § 6

§ 6 Absatz 1 regelt die Anforderungen, die an das für das Modellvorhaben eingesetzte Personal zu stellen sind, und greift dabei die in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 BtMG geregelten fachlichen Qualifikationserfordernisse auf. Zusätzlich wird im Interesse eines umfassenden Datenschutzes geregelt, dass das Personal zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten ist. Das Personal muss während der Geschäftszeiten des Modellvorhabens ständig anwesend sein. Dabei können die Geschäftszeiten der Modellvorhaben von den sonst üblichen Geschäftszeiten anderer Einrichtungen und Unternehmen deutlich abweichen.

Nach Absatz 2 kommt es für die persönliche Zuverlässigkeit, die das Personal aufweisen muss, vor allem darauf an, dass keine Vorstrafen im Zusammenhang mit Betäubungs- oder Arzneimitteln vorliegen. Eine solche Vorstrafe schließt die persönliche Zuverlässigkeit nach dem Wortlaut der Vorschrift von vornherein aus. Darüber hinaus kann sich eine Unzuverlässigkeit im Einzelfall auch aus anderen Kriterien ergeben oder nachträglich

entwickeln, die nicht ausdrücklich in der Vorschrift benannt sind. Dies bleibt der Prüfung und Entscheidung im individuellen Fall überlassen.

Zu § 7

Das von dem Erlaubnisinhaber nach Absatz 1 zu erstellende Konzept muss die gesundheitliche Aufklärung inhaltlich darstellen. Drug-Checking ist unter anderem eine Interventionsmaßnahme, die Drogen-Konsumierende durch Aufklärung und Beratung dazu motiviert, ihr Konsumverhalten zu reflektieren und im Sinne einer Risiko-reduktion anzupassen. Die dafür notwendigen Informationen zu Konsumrisiken und zu Regeln zum sicheren Umgang mit den entsprechenden Substanzen werden im Rahmen der substanzspezifischen Beratung und der suchtspezifischen Erstberatung vermittelt. Die Beratung muss auch die Grenzen der jeweils gewählten Analysemethode aufzeigen.

Nach Absatz 2 der Vorschrift muss sichergestellt sein, dass durch qualifiziertes Personal über eine substanzspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufgezeigt und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen der Suchthilfe vermittelt werden können. Zudem muss das Personal in der Lage sein, die zu Beratenden über Konsumvarianten aufzuklären, um die Gesundheitsrisiken so weit wie möglich zu verringern. Das Drug-Checking kann Konsumierenden niedrigschwellig einen Zugang ins Suchthilfesystem ermöglichen. Davon können insbesondere Konsumierende profitieren, die mit anderen Maßnahmen nur schwer zu erreichen sind. Internationale Erfahrungen zeigen, dass ein beträchtlicher Teil der Nutzerinnen und Nutzer von Drug-Checking-Angeboten zuvor bezüglich ihres Drogenkonsums keinen Kontakt zum Gesundheitssystem hatten.

Absatz 3 normiert über die fachlichen Inhalte hinaus weitere Anforderungen an die Beratung sowie an den Umgang mit den konsumierenden Personen.

Zu § 8

§ 8 fordert, dass der Erlaubnisinhaber mit den Sicherheits- und Ordnungsbehörden schriftlich eine Zusammenarbeit festlegt, die den Zweck des Drug-Checking-Modellvorhabens sicherstellt. Hierzu gehören Regelungen, die gewährleisten, dass die die Betäubungsmittel besitzenden Personen ungehinderten Zugang zu der Drogenuntersuchungseinrichtung haben. Für die Analyse von Betäubungsmitteln ist es erforderlich, dass die konsumierenden Personen die Einrichtung aufsuchen. Dies würde verhindert, wenn sie beim Aufsuchen mit einem Strafverfahren zu rechnen hätten. Auch wird das Vertrauensverhältnis, das für die Prävention und die Weitervermittlung in Angebote der Suchthilfe erforderlich ist, durch das Risiko polizeilicher Ermittlungen gefährdet. Daher muss im Rahmen eines Konzeptes sichergestellt werden, wie der Zugang der konsumierenden Personen ermöglicht werden kann, besonders mit Blick auf die Polizei und die Justiz. Zudem bedarf es eines Konzeptes, wie Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung vermieden werden können.

Zu § 9

Nach Absatz 1 der Vorschrift setzt die Erlaubniserteilung einen schriftlichen Antrag voraus.

In Absatz 2 Satz 2 werden die erforderlichen Angaben und Nachweise, die dem Antrag nach Satz 1 beizufügen sind, aufgelistet. Diese Auflistung soll insbesondere sicherstellen, dass das Modellvorhaben von zuverlässigem und fachlich qualifiziertem Personal durchgeführt und auf sachgerechte Beratungs- und Sicherheitskonzepte gestützt wird. Darüber hinaus kann die Erlaubniserteilung nach Satz 3 von der Beibringung weiterer Informationen und Belege abhängig gemacht werden. Im Gegensatz zu den zwingend einzuhaltenden Anforderungen

nach Satz 2 der Vorschrift handelt es sich hierbei jedoch um Entscheidungen, die der zuständigen Behörde Ermessensspielräume belassen.

Absatz 3 sieht vor, dass der Antragsteller die Erlaubnisbehörde auch über bestehende oder angestrebte Kooperationen im Suchthilfesystem zu informieren und diese darzustellen hat. Dieses Erfordernis ist insbesondere im Hinblick auf die Vernetzung von Angeboten der Suchtprävention und Suchthilfe, die im Land Bremen besteht, von Bedeutung und soll eine Einordnung des Modellvorhabens in dieses System ermöglichen.

Zu § 10

Die Vorschrift sieht vor, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Aufgaben der für die Erteilung der Erlaubnis, die Durchführung der Überwachung und die Herausgabe von öffentlichen substanzbezogenen Warnungen zuständigen Landesbehörde nach § 10b des Betäubungsmittelgesetzes zuzuweisen. Dadurch wird die rechtliche und fachliche Kompetenz zur staatlichen Steuerung von Modellvorhaben, wie in § 19 Absatz 1 Satz 4 BtMG vorgesehen, in einer Behörde gebündelt. Zugleich werden in dieser Behörde dadurch die Voraussetzungen zur wissenschaftlichen Begleitung von Drug-Checking-Modellvorhaben geschaffen.

Die Übertragung dieser Zuständigkeiten an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist auch sachgerecht. Dieser Behörde obliegt bereits die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums sowie die Überwachung der Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in einem Drogenkonsumraum nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des Betäubungsmittelgesetzes. Insbesondere im Hinblick auf Drug-Checking-Modellvorhaben, die in einem Drogenkonsumraum angeboten werden sollen, können auf diese Weise Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden.

Zusätzliche fachliche Kompetenzen kann die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Einbindung weiterer geeigneter Stellen in die Aufgabenerfüllung hinzugewinnen. Insofern kommen in erster Linie das Gesundheitsamt Bremen sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven in Betracht, die z.B. die bei der Antragstellung vorzulegenden fachlichen Konzepte bewerten können. Aber auch geeigneten privaten Stellen können Aufgaben, wie etwa die Herausgabe der öffentlichen substanzbezogenen Warnungen, übertragen werden. Für das Merkmal der Geeignetheit kommt es dabei maßgeblich auf die Sachkunde sowie die Zuverlässigkeit der betreffenden Person oder Stelle an, die im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen ist.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Dokumentation sowie zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung von Drug-Checking-Modellvorhaben und zur Herausgabe öffentlicher substanzbezogener Warnungen.

In Absatz 1 wird der Beitrag der Substanzanalysen nicht nur zur gesundheitlichen Aufklärung der konsumierenden Personen und zur wissenschaftlichen Auswertung des Modellvorhabens, sondern auch zu den nationalen und internationalen Frühwarnsystemen verdeutlicht.

Die umfassende Dokumentation der Analyse, die in Absatz 2 näher beschrieben wird, hat in einer Form zu erfolgen, die eine Weitergabe und Auswertung zu den in Absatz 1 dargestellten Zwecken sicherstellt. Dabei ist im Hinblick auf die nach § 10b Abs. 1 BtMG vorgeschriebene Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung eine genaue Beschreibung der untersuchten Substanz nach Art, Herkunft und galenischer Form erforderlich. Physikalische Besonderheiten der analysierten Substanz können dokumentiert werden, indem etwa vorhandene Logos,

Bruchrillen o.ä. angegeben werden. Auch die Analysemethoden und -ergebnisse geben im Rahmen der Auswertung wichtige Hinweise auf bestehende Risiken und sind daher zu dokumentieren. Im Hinblick auf die gesundheitliche Aufklärung ist auch die Erfassung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person in pseudonymisierter Form zunächst erforderlich. Diese werden jedoch nach Durchführung des Aufklärungs- und Beratungsgesprächs wieder gelöscht, um eine Reidentifikation der betroffenen Person auszuschließen.

Absatz 3 regelt die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben durch die zuständige Behörde. Hierdurch sollen die Modellvorhaben im Hinblick auf die Zielerreichung eines verbesserten Gesundheitsschutzes der Konsumierenden bewertet werden können. Es muss insbesondere überprüft werden, wie weit der Gesundheitsschutz durch diese Maßnahme gestärkt und die gesundheitliche Aufklärung verbessert wird und wo Nachbesserungsbedarf besteht.

Die Informationspflicht nach Absatz 4 gewährleistet, dass das Wissen um verunreinigte und besonders gefährliche Substanzen unverzüglich an die zuständige Behörde gelangt, die auf dieser Grundlage eine öffentliche substanzbezogene Warnung herausgibt oder durch Beauftragte herausgeben lässt. Diese soll, gegebenenfalls über die zuständige Bundesoberbehörde, einen Beitrag zu nationalen und internationalen Frühwarnsystemen leisten. Zugleich hat auch die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis eine lokal begrenzte Warnung herauszugeben, die vorrangig das Ziel hat, die vor Ort gefährdeten konsumierenden Personen vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 die Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person über die erforderliche Dokumentation. Bei dieser Information, die vor der Substanzanalyse erfolgen muss, ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Dokumentation und Weitergabe persönlicher Daten in pseudonymisierter Form erfolgt.

Nach Absatz 2 ist der konsumierenden Person nach der Substanzanalyse das Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Diese Mitteilung ist mit der gesundheitlichen Aufklärung zu verbinden. Die gesundheitliche Aufklärung umfasst dabei ausgehend von der Substanzanalyse die Darstellung des mit dem Konsum einhergehenden gesundheitlichen Risikos. Das Analyseergebnis ist der die Betäubungsmittel besitzenden Person nach einer ausführlichen Erörterung auszuhändigen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Abschluss der gesundheitlichen Aufklärung nach § 7 zu löschen. Anderenfalls ließe sich möglicherweise trotz der Pseudonymisierung der Daten auch nachträglich ein Personenbezug herstellen. Um dies zu vermeiden, wird die Löschung verbindlich vorgeschrieben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 4 Abs. 2 der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums dient der Umsetzung bundesrechtlicher Vorschriften. Durch Artikel 7e des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes ist § 10a Absatz 4 BtMG aufgehoben worden. Das bisher in dieser Vorschrift enthaltene ausdrückliche Verbot der Durchführung von Substanzanalysen durch das Personal in Drogenkonsumräumen wurde aufgehoben, weil sich gerade Drogenkonsumräume als geeignete Orte erwiesen haben, um mit Suchtkranken in Kontakt zu treten, die oft schwer

erreichbar sind, um ihnen präventive und schadensreduzierende Maßnahmen anbieten zu können. Außerdem können über eine Analyse in Drogenkonsumräumen wichtige Erkenntnisse über verunreinigte, unerwartete und neue Substanzen gewonnen werden, da von den Konsumierenden vielfach besonders gefährliche Substanzen konsumiert und kaum oder keine Anforderungen an die Qualität der Substanz aufgrund eines häufig hohen Suchtdrucks gestellt werden. Der hohe Suchtdruck macht es erforderlich, dass die Substanzen schnell vor Ort untersucht werden. Das in § 4 Abs. 2 der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vorgesehene Konzept muss daher künftig ausdrücklich darstellen, ob in der Einrichtung das Angebot eines Drug-Checkings vorgehalten werden soll.

Zu Nummer 2

§ 4 Abs. 4 der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums soll geändert werden, um eine bundesrechtliche Vorgabe umzusetzen. Mit Artikel 7e des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetzes und Versorgungverbesserungsgesetzes wurde das bislang in § 10a Abs. 4 BtMG enthaltene Verbot der aktiven Konsumhilfe in Drogenkonsumräumen aufgehoben. Damit kann das in Drogenkonsumräumen tätige Personal entsprechend dem Schadensminderungsansatz über hygienische Konsumbedingungen und Infektionsvermeidung hinaus tätig werden, sofern es im Einzelfall geboten ist. Aufgrund dieser nunmehr bestehenden bundesrechtlichen Erlaubnis ist auch § 4 Abs. 4 der Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums neu zu fassen.

Zu Artikel 3

Durch die Föderalismusreform I wurde im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht vom Bund auf die Länder übertragen. In der Folge wurde das bundesrechtliche Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) nach und nach durch landesrechtliche Gesetze abgelöst. In Bremen trat im Oktober 2010 das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz in Kraft, das mit Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 730) grundlegend novelliert worden ist. In diesem bremischen Landesgesetz sind seither u.a. die Ordnungswidrigkeitstatbestände geregelt, die bei einem Verstoß gegen bestimmte Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung kommen. Das Gesetz sieht vor, dass die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (seit der 21. Legislaturperiode die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) festgestellte Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohn- und Betreuungsgesetz verfolgen und ahnden soll. Die seit dem Jahr 1985 geltende bremische Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes) hat damit ihren Anwendungsbereich verloren und kann außer Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.